

**Satzung der Gemeinde Zernien
über die Umstellung auf EURO-Beträge
(EURO-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 39 b, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Zernien in seiner Sitzung am 30.08.2001 die folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

A. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zernien vom 23.2.1995

Der § 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

| | |
|--|-----------|
| bis zu 40 m ² Wohnfläche | 208,00 €, |
| bis zu 80 m ² Wohnfläche | 256,00 €, |
| bis zu 120 m ² Wohnfläche | 308,00 €, |
| bis zu 160 m ² Wohnfläche | 360,00 €, |
| mit mehr als 160 m ² Wohnfläche | 412,00 €. |

(2) Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

| | |
|---|----------|
| bis zu 1 Monat auf | 25 v.H., |
| länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf | 50 v.H., |
| länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf der Sätze nach Absatz 1. | 75 v.H., |

(3) In den Fällen des § 5 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer des Absatzes 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

B. Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Gemeinde Zernien vom 7.2.1986

1. Die im § 9 jeweils in DM je Gerät aufgeführten Steuerbeträge werden wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

| | | |
|--------------|---|-----------|
| Ziffer 1 | : | 10,00 €, |
| Ziffer 2.1 | : | 180,00 €, |
| Ziffer 2.2 | : | 40,00 €, |
| Ziffer 3.1 | : | 600,00 €, |
| Ziffer 3.2.1 | : | 30,00 €, |
| Ziffer 3.2.2 | : | 15,00 €. |

2. Der § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche
- a) 1,00 € bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1);
 - b) 3,00 € bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3);
 - c) 2,00 € in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6).

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

C. Satzung der Gemeinde Zernien über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates vom 17.02.2000

1. Die DM-Beträge der Satzung werden jeweils wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

| | | |
|------|---|-----------|
| 1.1 | in § 1 Abs. 1, 1. Satz (monatliche Aufwandsentschädigung): | 22,00 €, |
| 1.2 | in § 1 Abs. 1, 2. Satz (Sitzungsgeld): | 11,00 €, |
| 1.3 | in § 2 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung Ratsvorsitz): | 400,00 €, |
| 1.4 | in § 2 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung 1. stellv. Ratsvorsitz): | 90,00 €, |
| 1.5 | in § 2 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung 2. stellv. Ratsvorsitz): | 0,00 €, |
| 1.6 | in § 3 Abs. 1 (Höchstsatz für Verdienstaufschlag je Stunde): | 10,00 €, |
| 1.7 | in § 3 Abs. 3 (Pauschalstundensatz): | 10,00 €, |
| 1.8 | in § 4 Abs. 1 (Fahrkostenpauschale Ratsmitglieder): | 0,00 €, |
| 1.9 | in § 4 Abs. 2 (Fahrkostenpauschale Bürgermeister): | 150,00 € |
| 1.10 | in § 4 Abs. 3 (Fahrkostenpauschale 1. stellv. Bgm): | 0,00 €, |
| 1.11 | in § 4 Abs. 4 (Fahrkostenpauschale 2. stellv. Bgm): | 0,00 €. |

2. Im § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt:

"Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €."

3. Der 1. Satz zu § 6 wird wie folgt geändert:

" Die über die in den §§ 3, 4 und 5 hinausgehenden Auslagen werden auf Nachweis erstattet."

D. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kinderspielkreis in der Gemeinde Zernien vom 16.10.1989

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

(1) Für die Betreuung im Kinderspielkreis sind monatlich folgende Gebühren je zugelassenes Kind zu entrichten:

- a) für eine vierstündige (8.00 - 12.00 Uhr) Betreuung (Vormittagsgruppe):
- für das 1. Kind einer Familie 64,00 €
 - für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie 59,00 €

- b) für eine dreieinhalbstündige (13.30 - 17.00 Uhr) Betreuung (Nachmittagsgruppe):
- für das 1. Kind einer Familie 52,00 €
 - für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie 47,00 €

(2) Durch die in Abs. 1 angegebenen Gebühren sind die Kosten für ein Getränk abgegolten.

(3) Gastkinder zahlen pro Tag 3,00 €

Die Dauer der Benutzung des Kinderspielkreises durch Gastkinder wird von der Kinderspielkreisleiterin bestimmt. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Zernien, 30.8.2001

Gemeinde Zernien
(Siegel)

gez. Schulz
Schulz, Bürgermeister